

Freiburg, 11. Oktober 2016

ARegV-Novelle 2016 - Kapitalkostenabgleich bei Verteilernetzbetreibern

Am 16.09.2016 wurde die Zweite Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, sie ist einen Tag später in Kraft getreten.

Der Kapitalkostenabgleich ist ein zentrales Element der Änderungen durch die Novelle der Anreizregulierungsverordnung. Nach der Zielsetzung der Novelle sollen neue Investitionen der Verteilernetzbetreiber gefördert werden, weil die Verteilernetzbetreiber ihre Netze aus- und umbauen müssen, um die hohen Herausforderungen der Energiewende zu erfüllen. Zur Umsetzung soll ein jährlicher Kapitalkostenabgleich eingeführt werden, der die bisher für Investitionen zur Verfügung stehenden Budgets und Instrumente, so den Sockeleffekt, den Erweiterungsfaktor und Investitionsmaßnahmen, ablösen soll.

Wir haben den Kapitalkostenabgleich, der sich unterteilt in Kapitalkostenabzug und Kapitalkostenzuschlag in dem angeschlossenen Aufsatz geprüft und bewertet, er liegt zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Dieter Gersemann
Rechtsanwalt

Anlage:
- „Kapitalkostenabgleich bei Verteilernetzbetreibern“

Die weiteren Restriktionen beim sogenannten Minimumabgleich bei Dienstleistungsverrechnungen von konzernverbundenen Unternehmen haben zur Folge, dass der Dienstleister seine »tatsächlichen« Kosten nachweisen muss. Somit gilt hierfür als anerkennungsfähige Kostenobergrenze nicht mehr der Eigenrealisierungsmaßstab. Da die Regelungen bereits in Kraft getreten sind, finden diese Anwendung bei der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die dritte Regulierungsperiode.

Fazit:

Die Novelle der ARegV bringt einen Paradigmenwechsel. Der Zeitverzug für die Refinanzierung von Investitionen wurde

beseitigt. Aber wie häufig steckt der Teufel im Detail. Viele Fragen zum Kapitalkostenabgleich sind noch offen und werden sich wohl erst im Laufe der Zeit klären. Diese Klärung abzuwarten wäre aber der falsche Weg für die Netzbetreiber, da die neuen Regelungen bereits für die dritte Regulierungsperiode gelten. Es gilt also, die neuen Regelungen individuell für jeden Netzbetreiber zu analysieren und die erforderlichen Vorbereitungen für die nächste Regulierungsperiode zu treffen. Denn um ein Sprichwort aus dem Fußball zu bemühen: »Nach dem Basisjahr ist vor dem Basisjahr.«

Zum Thema

»Anreizregulierungsverordnung (ARegV) - Grundlagen und Neuerungen«

bietet der Verlag ein Präsenzseminar in Kassel
am Donnerstag, 27.10.2016 von 09:30 bis 17:00 Uhr
mit RA Dr. Thomas Wolf, StB Dipl.-Bw. Jürgen Dobler und WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Deuerlein
als Referenten an.

Weitere Informationen finden Sie unter www.vw-online.eu/praesenzseminare.

DokNr. 16003976

Kapitalkostenabgleich bei Verteilernetzbetreibern

– von RA Dieter Gersemann und Dipl.-Ing. Norbert Maqua –*

Das Bundeskabinett hat am 1. Juni 2016 eine Novellierung der Anreizregulierungsverordnung als »Zweite Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung« beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet.¹ Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2016 entschieden, dieser nur nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.² Das Bundeskabinett hat den Änderungsvorschlägen zugestimmt. Die »Zweite Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung« ist am 16. September 2016 im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht worden³, die Verordnung ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.⁴

Gemäß der Zielsetzung der Novellierung sollen neue Investitionen der Verteilernetzbetreiber (VNB) gefördert werden, weil die VNB ihre Netze aus- und umbauen müssen, um die Herausforderungen der Energiewende erfüllen zu können. Die Lösung soll dadurch gefunden werden, dass die VNB einen »Maßanzug« für ihr konkretes Netz »schneidern« können.⁵ Zur Umsetzung soll ein jährlicher Kapitalkostenabgleich eingeführt werden, der die bisher für Investitionen den VNB zur Verfügung stehenden Budgets und Instrumente, so den Sockeleffekt, den Erweiterungsfaktor und die Investitionsmaßnahme ablösen soll.⁶ Der Kapitalkostenabgleich unterteilt sich in die beiden Instrumente Kapitalkostenabzug und Kapitalkostenaufschlag, auf die in diesem Beitrag näher eingegangen wird.

Für die 3. Regulierungsperiode wird der bisherige positive Sockeleffekt für Anlagen, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2016 aktiviert wurden, zur Erleichterung des Systemwechsels beibehalten.

* Rechtsanwalt Dieter Gersemann, Rechtsanwälte Gersemann & Kollegen, Freiburg | Berlin, und Dipl.-Ing. Norbert Maqua, enwima AG, Berlin. Die enwima AG hat insbesondere die betriebswirtschaftlichen Berechnungen vorgenommen.

¹ BR-Drs. 296/16.

² BR-Drs. 296/16 (Beschluss).

³ BGBl. 2016, 2147 ff.

⁴ In der Folge »ARegV-Novelle 2016«.

⁵ BR-Drs. 296/16, S. 1.

⁶ BR-Drs. 296/16, Begründung, S. 20.

1. Kapitalkostenabzug

Der Kapitalkostenabzug ist in der ARegV-Novelle 2016 in § 6 Abs. 3 ARegV geregelt. Danach ermittelt die Regulierungsbehörde vor Beginn der Regulierungsperiode für jedes Jahr der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 und der Anlage 2a. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs nach Satz 1 sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus den im Ausgangsniveau nach den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Kapitalkosten im Basisjahr abzüglich der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die fortgeführten Kapitalkosten werden unter Berücksichtigung der im Zeitablauf sinkenden kalkulatorischen Restbuchwerte der betriebsnotwendigen Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 und 2 sowie der im Zeitablauf sinkenden Werte der hierauf entfallenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse ermittelt. Bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs nach den Sätzen 1 bis 4 werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt.

Nach dem Entwurf des Bundeskabinetts⁷ sollten in die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs nach § 6 Abs. 3 nur die Veränderungen der Vermögenswerte der VNB eingehen. Der Bundesrat hat demgegenüber durchgesetzt, dass neben den Veränderungen der Vermögenswerte auch die sich parallel ändernden Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge die entsprechende Berücksichtigung finden. Das übrige Abzugskapital bleibt unverändert. Der Bundesrat hat insoweit die Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 4 ARegV und die Anlage 2a zu § 6 ARegV erweitert.

a) Beseitigung des Sockeleffektes

Bisher wurden die Kapitalkosten auf dem Niveau des Basisjahres festgeschrieben, obwohl die Kapitalkosten des VNB aufgrund sinkender kalkulatorischer Restbuchwerte des Sachanlagevermögens der Bestandsanlagen ebenfalls sinken. Grund für diese Vorgehensweise war es, dem VNB einen finanziellen Sockel als Ausgleich für den Zeitverzug (bis zu sieben Jahre) bis zur Berücksichtigung der Kapitalkosten aus Neuinvestitionen zu generieren. Folge war, dass Investitionen auf das Basisjahr konzentriert wurden.

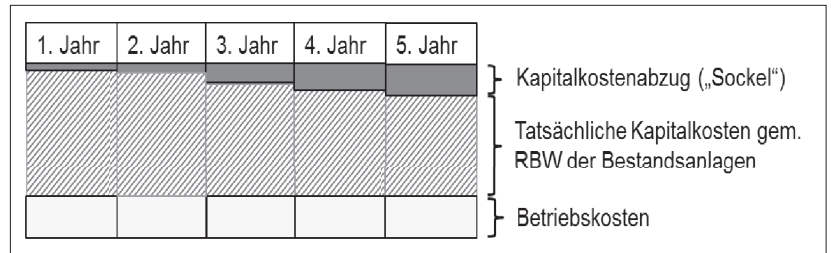
Ab der 3. Regulierungsperiode (2018 für Gas, 2019 für Strom) werden die sinkenden Kapitalkosten ohne Zeitverzug in der Erlösobergrenze (EOG) abgebildet werden, d.h. die zu erwartende Absenkung bei den fortgeführten Kapitalkosten der Bestandsanlagen wird in die EOG eingepreist.

Das Schaubild rechts oben zeigt beispielhaft das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen Sachanlagegüter und den damit verbundenen Kapitalkostenabzug.

Die der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zugrunde liegenden Restbuchwerte sinken im zeitlichen Ablauf, Abschreibungen werden nur für vollständig abgeschriebene Anlagen entfernt.

b) Kapitalkosten, jährlicher Kapitalkostenabzug

Nach § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV sind Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Bei der Ermittlung des Kapitalkostenab-



zugs werden sich ändernde Verbindlichkeiten gem. § 6 Abs. 2 S. 4 ARegV bezüglich Rückgänge der Baukostenzuschüsse berücksichtigt.

Die Kapitalkosten werden unter Ansatz der Eigen- und Fremdkapitalquoten des Basisjahres berechnet, eine Anpassung der Quoten erfolgt nicht. Bewertungszeitpunkt für die Anlagen, die zum Tagesneuwert angesetzt werden (Altanlagen i.S.v. StromNEV/GasNEV) ist das Basisjahr.

Die Ermittlung der Kapitalkosten erfolgt im Sinne einer kalkulatorischen Rechnung⁸ gemäß den Grundsätzen der StromNEV bzw. GasNEV und der neu eingefügten Anlage 2a. Auslegungsgrundsätze für die handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze ergeben sich aus den Vorgaben zur Ermittlung der Kapitalkosten gem. § 6 Abs. 3 und § 10a nicht.⁹

Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten erfolgt nach den Grundsätzen, die in Anlage 2a Abs. 4 Ziffer 1 bis 11 aufgeführt sind.

Ziffer 1 bestimmt, dass die kalkulatorische Eigenkapitalquote für die Berechnung der Kapitalkosten im Kapitalkostenabgleich nicht angepasst wird. Es gilt die Quote des Basisjahres. Nach Ziffer 2 werden die kalkulatorischen Restwerte der Sachanlagen innerhalb einer Regulierungsperiode bei der Berechnung des Kapitalkostenabgleichs nicht mehr angepasst. Es gelten die Werte des Basisjahres.

Nach Ziffer 3 bleibt das übrige betriebsnotwendige Umlaufvermögen für die Berechnung des Kapitalkostenabgleichs unverändert.

In die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs müssen neben den Veränderungen der Vermögenswerte auch die sich gleichermaßen ändernden Verbindlichkeiten eingehen. Als Folgeänderung von § 6 Abs. 3 S. 4 ARegV ist in Ziffer 4 von Absatz 4 der Anlage 2a zu § 6 ARegV aufgeführt, dass die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten eines Jahres zu berücksichtigen sind, weil ansonsten die Rückgänge der Baukostenzuschüsse für den Anlagenbestand aus dem letzten Basisjahr zu einer starken Absenkung der Erlöse führen würde, es erfolgt somit eine Berücksichtigung im Rahmen des Kapitalkostenabzugs.¹⁰

Nach Ziffer 5 wird das übrige Abzugskapital nicht angepasst. Es gelten die Werte des Basisjahres.

Ziffer 6 bestimmt, dass das verzinsliche Fremdkapital für die Berechnung des Kapitalkostenabgleichs nicht angepasst wird. Der Zinsaufwand für das verzinsliche Fremdkapital wird aber nach Ziffer 11 im Verhältnis des betriebsnotwendigen Vermögens des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode angepasst.

Nach Ziffer 7 soll das betriebsnotwendige Eigenkapital eines jeweiligen Jahres einer Regulierungsperiode nach den Vorgaben der Netzentgeltverordnungen bestimmt werden.

Ohne die Korrektur würde die neu aufgenommene Regelung zur Berücksichtigung der Baukostenzuschüsse leerlaufen, da nach der bisherigen Fassung der betriebsnotwendige Eigen-

⁷ BR-Drs. 296/16.

⁸ Vgl. BGH, Beschluss vom 10.11.2015 – EnVR 43/14, Rn. 10, VW-DokNr. 16001811.

⁹ BR-Drs. 296/16, Begründung, S. 16.

¹⁰ BR-Drs. 296/16 (Beschluss), S. 2.

kapitalanteil konstant bliebe. Da sich aber das Sachanlagevermögen und das Abzugskapital unterschiedlich fortentwickeln, kann der Eigenkapitalanteil nicht fix bleiben.¹¹

Ziffer 8 bestimmt, dass die Aufteilung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals in Alt- und Neuanlagen nach den Vorgaben der Netzentgeltverordnungen erfolgt.

Nach Ziffer 9 werden die Eigenkapitalzinssätze für die Berechnung des Kapitalkostenabzugs nicht angepasst. Es gelten die Werte des jeweiligen Basisjahres.

Ziffer 10 legt fest, dass eine Veränderung des Gewerbesteuerhebesatzes nach einem Basisjahr unberücksichtigt bleibt.

Während nach Ziffer 5 der Bestand der verzinslichen Verbindlichkeiten im Abzugskapital nicht angepasst wird, wird der Fremdkapitalzinsaufwand im Verhältnis der Entwicklung des betriebsnotwendigen Vermögens des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode angepasst. Da der Fremdkapitalzinsaufwand aber nur beim Kapitalkostenabzug berücksichtigt wird, führt dies in fast allen Fällen zu einer Kürzung der EOG. Eine Erhöhung des Zinsaufwandes beim Kapitalkostenabzug entsteht nur dann, wenn die Auflösung der Baukostenzuschüsse höher ist als die kalkulatorischen Abschreibungen der Bestandsanlagen.

Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus der Differenz der Kapitalkosten im Basisjahr und der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestandes an betriebsnotwendigen Anlagegütern des Ausgangsniveaus, dies gilt auch für Kapitalkosten der Kostenbestandteile nach § 4 Abs. 5 und 5a StromNEV bzw. GasNEV.

Die nachfolgende Tabelle zeigt für ein reales Beispiel die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs.

Die Berechnung des Kürzungsbetrages für die Kapitalkostenbestandteile kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer und kalkulatorische Abschreibungen

erfolgen als Differenz der Kosten des jeweiligen Jahres zu den Kosten des letzten Basisjahres.

Die Kapitalkosten sind vorliegend unter Ansatz der Eigen- und Fremdkapitalquoten des Basisjahres berechnet worden, eine Anpassung der Quoten und des Abzugskapitals erfolgt bis auf die bis zum Basisjahr passivierten Hausanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse nicht.

Bewertungszeitpunkt für die Anlagen, die zum Tagesneuwert angesetzt werden, Altanlagen i.S. der Strom- bzw. GasNEV, ist das Basisjahr.

Das Verhältnis der Restbuchwerte von Alt- und Neuanlagen ist konstant.

Der Kürzungsbetrag für die Fremdkapitalzinsen wird aus dem Verhältnis der kalkulatorischen Restbuchwerte des jeweiligen Jahres zum letzten Basisjahr ermittelt.

In der 3. Regulierungsperiode (in der Tabelle unten beziffert) wirkt noch der Sockeleffekt.

c) Investitionen nach dem Basisjahr

Nach § 6 Abs. 3 S. 5 ARegV werden bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt.

Für diese Investitionen gelten die neuen Regelungen des Kapitalkostenaufschlags gemäß § 10a ARegV.

d) Ausnahmen für Übertragungs- und Fernleitungsnetze

Nach § 6 Abs. 4 ARegV ist Abs. 3 nicht auf Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen anzuwenden, sodass diesbezüglich das bisherige Budgetsystem mit Sockeleffekt und ohne Kapitalkostenaufschlag fortgeführt wird. Es bleibt folglich beim Instrument der Investitionsmaßnahme, wobei die Ermittlung des Ersatzanteils bei Investitionsmaßnahmen neu geregelt wird. Nur der Teil der Anschaffungs- und Herstellungskosten wird als Basis zur Berechnung der Kapital- und Betriebskosten der Investitionsmaßnahmen berücksichtigt, der nicht dem Ersatz alter Anlagen dient, weil jeglicher Ersatz von Netzkomponenten aus der allgemeinen EOG ohne Einbeziehung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV finanziert werden soll.¹²

¹¹ BR-Drs. 296/16 (Beschluss) S. 2.

¹² BR-Drs. 296/16, S. 40; Vgl. auch BGH, Beschluss vom 14.07.2015 – EnVR 6/14 – »GASCADE Gastransport GmbH«, VW-DokNr. 16001812.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	3. Regulierungsperiode							
	Basisjahr	n-2	n-1	n	n+1	n+2	n+3	n+4
Altanlagen (BJ < 2007)	29.391.302 €	28.154.149 €	26.904.149 €	25.654.149 €	24.404.149 €	23.154.149 €	21.929.149 €	20.729.149 €
Neuanlagen (BJ < 2007)	616.836 €	595.360 €	578.103 €	560.846 €	543.589 €	526.333 €	509.076 €	491.819 €
Kein Sockel 3. RegP	30.008.137 €	28.749.509 €	27.482.252 €	26.214.995 €	24.947.738 €	23.680.481 €	22.438.225 €	21.220.968 €
Altanlagen (BJ 2007 - 2015)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Neuanlagen (BJ 2007 - 2015)	7.450.318 €	7.450.318 €	7.450.318 €	7.450.318 €	7.450.318 €	7.450.318 €	7.450.318 €	7.450.318 €
Sockel 3. RegP	7.450.318 €	7.450.318 €	7.450.318 €	7.450.318 €	7.450.318 €	7.450.318 €	7.450.318 €	7.450.318 €
Altanlagen gem. GasNEV	29.391.302 €	28.154.149 €	26.904.149 €	25.654.149 €	24.404.149 €	23.154.149 €	21.929.149 €	20.729.149 €
Neuanlagen gem. GasNEV	8.067.154 €	8.045.678 €	8.028.421 €	8.011.165 €	7.993.908 €	7.976.651 €	7.959.394 €	7.942.137 €
Summe kalk. RW	37.458.455 €	36.199.827 €	34.932.570 €	33.665.313 €	32.398.057 €	31.130.800 €	29.888.543 €	28.671.286 €
Bestand BKZ	3.193.815 €	3.193.815 €	2.871.313 €	2.548.811 €	2.256.434 €	2.010.240 €	1.788.168 €	1.587.712 €
Erhöhung Verzinsungsbasis				645.004 €	937.381 €	1.183.575 €	1.405.647 €	1.606.103 €
Umlaufvermögen	1.500.000 €			1.500.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €
Verzinsungsbasis	38.958.455 €			35.810.317 €	34.835.438 €	33.814.375 €	32.794.190 €	31.777.389 €
Kalk. EK-Verzinsung EK I	857.942,98 €			794.409,96 €	774.972,17 €	754.554,52 €	734.154,54 €	713.827,18 €
Kalk. EK-Verzinsung EK II	337.097,78 €			309.857,72 €	301.422,33 €	292.587,33 €	283.759,93 €	274.961,80 €
Summe kalk. EK-Verzinsung	1.195.041 €			1.104.268 €	1.076.394 €	1.047.142 €	1.017.914 €	988.789 €
Kalk. GewSt	158.940 €			146.868 €	143.160 €	139.270 €	135.383 €	131.509 €
Kalk. AfA kein Sockel 3. RegP	1.250.000 €	1.250.000 €	1.250.000 €	1.250.000 €	1.250.000 €	1.200.000 €	1.200.000 €	1.200.000 €
Kalk. AfA Sockel 3. RegP	250.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €
Summe kalk. AfA	1.500.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €	1.450.000 €	1.450.000 €	1.450.000 €
FK-Zinsen	120.000 €			107.848 €	103.789 €	99.729 €	95.749 €	91.850 €
KK Ab				114.997 €	150.637 €	237.840 €	274.935 €	311.833 €
KK _t	2.973.981 €			2.858.984 €	2.823.344 €	2.736.141 €	2.699.047 €	2.662.148 €
Kapitalkostenabzug				114.997 €	150.637 €	237.840 €	274.935 €	311.833 €
Wirkung Sockeleffekt 3. RegP		457.636 €						

e) Übergangsregelung gemäß § 34 Abs. 5 ARegV

Gemäß § 34 Abs. 5 ARegV ist § 6 Abs. 3 ARegV für die Dauer der 3. Regulierungsperiode nicht auf Kapitalkosten aus Investitionen von VNB in betriebsnotwendige Anlagegüter anzuwenden, die im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis einschließlich 31. Dezember 2016 erstmals aktiviert wurden.

Die Übergangsregelung stellt einen Ausgleich zwischen möglichen Renditeeinbußen von Netzbetreibern durch den Systemwechsel und den Interessen der Netzkunden dar.¹³

Für die Berechnung des Sockels nach § 34 Abs. 5 ARegV werden die Kapitalkosten für Investitionen in betriebsnotwendige Anlagegüter, die in dem genannten Zeitraum erstmalig aktiviert wurden, für die Dauer der 3. Regulierungsperiode nicht nach § 6 Abs. 3 nachgefahren.¹⁴

Dies bedeutet, dass die kalkulatorischen Restbuchwerte dieser Anlagen aus dem kalkulatorischen Restbuchwert des Basisjahres für die 3. Regulierungsperiode (2015 für Gasnetze und 2016 für Stromnetze) konstant bleiben. Die kalkulatorischen Restbuchwerte gehen mit dem Bestand des jeweiligen Basisjahres in jedem Jahr der 3. Regulierungsperiode in die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ein. Gleiches gilt für die kalkulatorische Gewerbesteuer, die auf Investitionen der Jahre 2007 bis 2016 entfällt. Die kalkulatorischen Abschreibungen, die auf die Investitionen 2007 bis 2016 entfallen, werden nur bei den Netzkosten (mit dem Wert für 2015 für Gasnetze und 2016 für Stromnetze) berücksichtigt, nicht aber für den Kapitalkostenabzug für die 3. Regulierungsperiode.

Da die Übergangsregelung nur für die 3. Regulierungsperiode gilt, entfällt sie ab der 4. Regulierungsperiode. Dies bedeutet, dass die kalkulatorischen Restbuchwerte der Investitionen zwischen 2007 und 2016 ab der 4. Regulierungsperiode wie alle anderen Investitionen berechnet werden. Basis der Berechnungen sind die aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten und nicht die kalkulatorischen Restwerte in der 3. Regulierungsperiode. Es kommt damit zwischen der 3. und der 4. Regulierungsperiode zu einem sprunghaften Absinken der kalkulatorischen Restbuchwerte und damit der Verzinsungsbasis.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2016 die Entschließung gefasst, die Bundesregierung zu bitten, die Behandlung von Kapitalkosten aus Investitionen der Jahre 2007 bis 2016 von VNB in der 3. Regulierungsperiode auf die 4. Regulierungsperiode auszudehnen, um eine vollständige Refinanzierung effizienter Investitionen zu gewährleisten.¹⁵ Rechtzeitig vor der 4. Regulierungsperiode ist zu entscheiden, ob der Sockeleffekt insoweit noch fortgeführt wird, weil ansonsten die volle Refinanzierung von Investitionen der Jahre 2007 bis 2016 nicht gewährleistet ist.

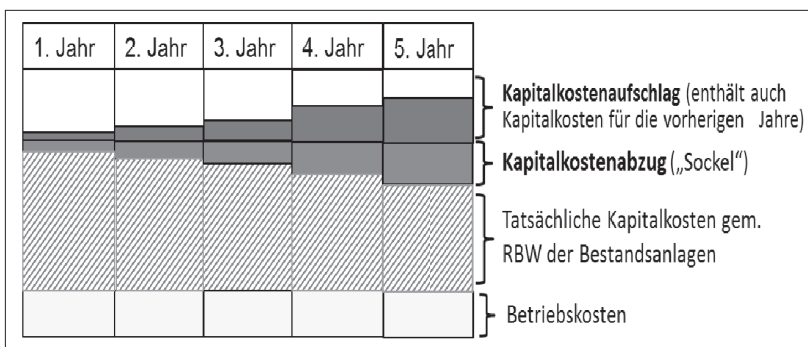
2. Kapitalkostenaufschlag gemäß § 10a ARegV

a) Berechnung des Kapitalkostenaufschlags

Die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags ist in § 10a Abs. 2 bis 9 ARegV im Einzelnen geregelt.

aa) Berücksichtigung von getätigten und geplanten Investitionen

Der Kapitalkostenaufschlag gilt gem. § 10a Abs. 2 ARegV nur für Kapitalkosten aus Neuinvestitionen, die nach dem Basis-



jahr entstanden sind und folglich noch nicht in die EOG eingeflossen sind; die Instrumente Erweiterungsfaktor und Investitionsmaßnahme entfallen für VNB. Berücksichtigungsfähig sind getätigte und geplante Investitionen.

Bei getätigten Investitionen sind die Ist-Kosten nachzuweisen und die daraus entstehenden Kapitalkosten, bei geplanten Investitionen erfolgt der Nachweis auf Plankostenbasis. Durch den späteren Plan-Ist-Abgleich werden die Differenzen im Regulierungskonto berücksichtigt.

Das oben stehende Schaubild zeigt beispielhaft das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen Sachanlagegüter und den damit verbundenen Kapitalkostenabzug und zugleich Neuinvestitionen, die über den Kapitalkostenaufschlag berücksichtigt werden. Der Saldo ist in Wirklichkeit nicht gleich, vgl. die Planrechnungen in diesem Beitrag.

Mit dem Kapitalkostenaufschlag werden die getätigten und geplanten Neuinvestitionen erfasst, die nach dem Basisjahr durchgeführt werden. Da für das Jahr, für das ein Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, auch geplante Investitionen erfasst werden können, erfolgt die Genehmigung auf der Grundlage von Planwerten. Die endgültige Höhe (tatsächliche Kapitalkosten) ermittelt der VNB bis zum 30. Juni des Folgejahres. Die Differenzen werden über das Regulierungskonto ausgeglichen. Der Plan-Ist-Abgleich bezieht sich nur auf die Höhe der getätigten Investitionen.¹⁶ Somit werden Kapitalkostenabzug und Kapitalkostenaufschlag nach verschiedenen Berechnungsmethoden ermittelt.

bb) Berechnung des Kapitalkostenaufschlags

Die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags erfolgt gem. § 10a Abs. 3 ARegV auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Der Kapitalkostenaufschlag setzt sich zusammen aus der

- kalkulatorischen Abschreibung,
- kalkulatorischen Verzinsung,
- kalkulatorischen Gewerbesteuer.

Es gelten die Grundsätze der Strom- bzw. GasNEV. Verzinsungsbasis sind die getätigten und geplanten Investitionen abzüglich der vereinnahmten Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge. Der Saldo wird mit dem typisierten Mischzinssatz gem. § 10a Abs. 7 ARegV multipliziert.

Maßgeblich ist der Mittelwert aus Jahresanfangs- und -endbestand. Auf die so bestimmte kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung wird die kalkulatorische Gewerbesteuer gewährt. Die kalkulatorischen Abschreibungen werden nach den Vorgaben der Netzentgeltverordnungen berechnet.

Eine Anpassung der Betriebskosten erfolgt nicht.

¹³ BR-Drs. 296/16, S. 49.

¹⁴ BR-Drs. 296/16, S. 49.

¹⁵ BR-Drs. 296/16 (Beschluss), S. 19.

¹⁶ BR-Drs. 296/16, S. 35: »Die Anpassung erfolgt ... durch die Anwendung eines standardisierten Mischzinssatzes. Dies hat neben Vereinfachungsgründen den Vorteil, dass netzbetreiberunabhängig jede Neuinvestition gleich verzinst wird. Die Verzinsung wird erst in der nächsten Kostenprüfung an die individuellen Verhältnisse des Netzbetreibers auf Basis des vorhandenen Anlagenbestandes angepasst.«

	3. Regulierungsperiode				4. Regulierungsperiode								
	Basisjahr	n-2	n-1	n	n+1	n+2	n+3	n+4	n	n+1	n+2	n+3	n+4
Investitionen		1.500.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €
Vereinnahmte BKZ		200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €
Bestand BKZ neu		190.000 €	370.000 €	540.000 €	700.000 €	850.000 €	990.000 €	1.120.000 €	540.000 €	700.000 €	850.000 €	990.000 €	1.120.000 €
Nettoinvestition		1.300.000 €	1.300.000 €	1.300.000 €	1.300.000 €	1.300.000 €	1.300.000 €	1.300.000 €	1.300.000 €	1.300.000 €	1.300.000 €	1.300.000 €	1.300.000 €
Abschreibungen		33.333 €	66.667 €	100.000 €	133.333 €	166.667 €	200.000 €	233.333 €	100.000 €	133.333 €	166.667 €	200.000 €	233.333 €
Restwert 31.12.		1.276.667 €	2.530.000 €	4.300.000 €	5.666.667 €	7.000.000 €	8.300.000 €	9.566.667 €	4.300.000 €	5.666.667 €	7.000.000 €	8.300.000 €	9.566.667 €
Auflösung BKZ		10.000 €	20.000 €	30.000 €	40.000 €	50.000 €	60.000 €	70.000 €	30.000 €	40.000 €	50.000 €	60.000 €	70.000 €
Verzinsungsbasis Kapitalkostenaufschlag				3.415.000 €	4.983.333 €	6.333.333 €	7.650.000 €	8.933.333 €	3.415.000 €	4.983.333 €	6.333.333 €	7.650.000 €	8.933.333 €
Berechnung Kapitalkostenaufschlag													
Eigenkapitalverzinsung				145.411 €	178.801 €	240.932 €	297.705 €	353.059 €	145.411 €	178.801 €	240.932 €	297.705 €	353.059 €
Kalkulatorische Gewerbesteuer				20.357 €	25.032 €	33.730 €	41.679 €	49.428 €	20.357 €	25.032 €	33.730 €	41.679 €	49.428 €
Kalkulatorische Abschreibungen neu				100.000 €	133.333 €	166.667 €	200.000 €	233.333 €	100.000 €	133.333 €	166.667 €	200.000 €	233.333 €
Summe Kapitalkostenaufschlag				265.768 €	337.166 €	441.329 €	539.384 €	635.821 €	265.768 €	337.166 €	441.329 €	539.384 €	635.821 €

cc) Kalkulatorische Verzinsung

Für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung des Kapitalkostenaufschlags gem. § 10 Abs. 4 ARegV wird ein von den Daten des jeweiligen Netzbetreibers unabhängiger Mischzinssatz angewendet, insoweit werden alle VNB gleichbehandelt.

dd) Kalkulatorische Verzinsungsbasis

Die Verzinsungsbasis ergibt sich aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der getätigten und geplanten Neuinvestitionen, § 10 Abs. 5 ARegV.

Die Verzinsungsbasis ist der Mittelwert der kalkulatorischen Restwerte aus Jahresanfangs- und -endbestand, abzüglich des Mittelwertes aus Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen. Dieser Betrag wird mit dem kalkulatorischen Mischzinssatz gemäß § 10a Abs. 7 ARegV multipliziert.

Das unten stehende Schaubild zeigt exemplarisch die Ermittlung der Verzinsungsbasis. Die kalkulatorische Gewerbesteuer für den Kapitalkostenaufschlag wird aus dem Ergebnis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung für den Kapitalkostenaufschlag nach den Vorgaben der Netzentgeltverordnungen berechnet. Es sind jeweils die Gewerbesteuermesszahl und der Hebesatz des Basisjahres anzuwenden.

Die Vorgaben zur Berechnung des Kapitalkostenaufschlags sehen, mit Ausnahme der Baukostenzuschüsse, keine Berücksichtigung von Veränderungen des Abzugskapitals vor.

ee) Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse

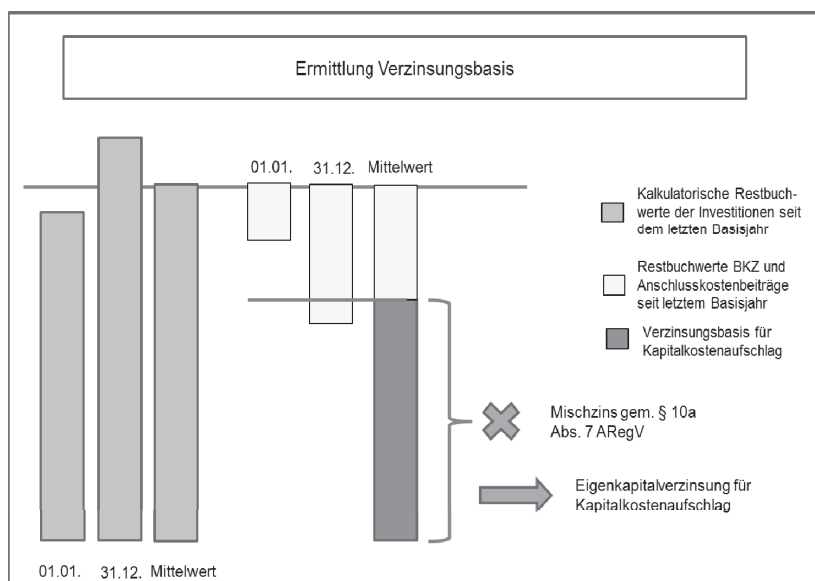
§ 10a Abs. 6 ARegV regelt, dass die Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse angemessen in der Bestimmung der Verzinsungsbasis berücksichtigt werden, eine Doppelanerkennung oder ein doppelter Abzug sollen vermieden werden. Sie werden folglich ebenfalls sofort bei der Anpassung der Erlösobergrenze berücksichtigt.¹⁷

Durch die Berücksichtigung der Baukostenzuschussauflösung beim Kapitalkostenabzug wird für die Baukostenzuschüsse beim Kapitalkostenabzug und beim Kapitalkostenaufschlag die gleiche Systematik angewendet. Bei einer gleich hohen Auflösung wie Vereinnahmung von Baukostenzuschüssen bleibt das Abzugskapital bei Kapitalkostenabzug und Kapitalkostenaufschlag konstant.

Basisjahr	n-2	n-1	n	n+1
BKZ-Auflösung	100.000	100.000	100.000	100.000
BKZ-Einnahme	100.000	100.000	100.000	100.000
Auflösung BKZ neu	5.000	10.000	15.000	20.000
Bestand für Kapitalkostenzuschlag	95.000	185.000	270.000	350.000

ff) Kalkulatorischer Zinssatz

§ 10a Abs. 7 ARegV regelt den anzuwendenden kalkulatorischen Zinssatz für die Verzinsung der Investitionen ab dem Basisjahr, wobei ein standardisierter Mischzinssatz zur Anwendung kommt. Jede Neuinvestition wird netzbetreiberunabhängig gleich verzinst. Erst in der nächsten Kostenprüfung wird die Verzinsung an die individuellen Verhältnisse des jeweiligen Netzbetreibers auf Basis des vorhandenen Anlagenbestandes angepasst.

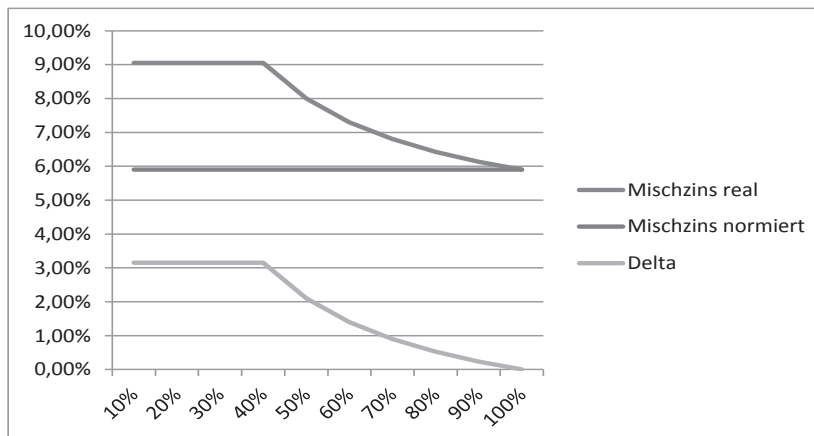


Während für den Kapitalkostenabzug die realen Verhältnisse der Netzkostenermittlung zugrunde gelegt werden, wird für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinssätze ein Verhältnis von 40 % Eigenkapitalanteil und 60 % Fremdkapitalanteil zur Gewichtung der Eigenkapitalzinssätze vorgegeben. Mit dieser Vorgehensweise errechnet sich ein niedrigerer Mischzinssatz für die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung des Kapitalkostenaufschlags als beim Ansatz der tatsächlichen Werte, da mit dieser Vorgehensweise der Mischzinssatz mit einer Eigenkapitalquote von 100 % berechnet wird. Der (niedrigere) EK II-Zinssatz wird damit maximal gewichtet. Für einen Netzbetreiber mit einer kalkulatorischen Eigenkapitalquote von 60 % wird die Differenz beispielhaft berechnet (siehe Tabelle auf der nächsten Seite oben).

¹⁷ BR-Drs. 296/16, S. 34 f.

	40/60	60 % kalk. EK-Quote	Differenz
EK I Neuanlagen	9,05 % 5,90 %	7,30 %	1,40 %
EK II	3,80 %		

Die Zinsdifferenz ist abhängig von der Höhe der kalkulatorischen Eigenkapitalquote. Je niedriger die kalkulatorische Eigenkapitalquote, desto größer ist die Differenz. Die Zinsdifferenzen in Abhängigkeit von der kalkulatorischen Eigenkapitalquote zeigt die folgende Grafik.



Bei einer Eigenkapitalquote von 60 % beträgt der Unterschied der Eigenkapitalverzinsung zwischen Kapitalkostenabzug und Kapitalkostenaufschlag bei einer Investitionssumme von 1 Mio. 14 T €.

Während beim Kapitalkostenabzug die rückläufige Entwicklung der Fremdkapitalzinsen berücksichtigt wird, wird bei der Berechnung des Kapitalkostenaufschlags kein Aufwand für Fremdkapitalzinsen angesetzt.

Die vorstehend beschriebene unterschiedliche Systematik der Rechenwege führt zu einem systematisch niedrigeren Kapitalkostenaufschlag im Vergleich zum Kapitalkostenabzug. Die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung wird mit den tatsächlichen kalkulatorischen Eigenkapitalquoten berechnet. In der 3. Regulierungsperiode mindert die Übergangsvorschrift nach § 34 Abs. 5 (Sockeleffekt) die zusätzliche Kürzung etwas ab, ab der 4. Regulierungsperiode müsste deutlich mehr investiert werden, als der kalkulatorische Werteverzehr ist.

gg) Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer

Die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer erfolgt gem. § 10a Abs. 8 ARegV wie bei der Kostenprüfung. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist die Eigenkapitalverzinsung. Eine Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer (»Im-Hundert-Rechnung«) ist ausgeschlossen.¹⁸

b) Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags

Der Kapitalkostenaufschlag ist bei der zuständigen Regulierungsbehörde zu beantragen, er bedarf der Genehmigung, wobei die Genehmigung jeweils für ein Jahr gilt, § 10a Abs. 1 ARegV.

Gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 ARegV ist der Antrag auf Gewährung eines Kapitalkostenaufschlags nach Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV einmal jährlich zum 30. Juni des Kalenderjahres zu stellen.

Es müssen nunmehr alle Investitionen, nicht nur Erweiterungsinvestitionen, von der Regulierungsbehörde geprüft und genehmigt werden. Genehmigungsfähig sind nur betriebsnotwendige neue Sachanlagegüter. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der VNB im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten darzulegen und zu be-

weisen. Die Betriebsnotwendigkeit von neuen Sachanlagegütern ist tatbestandliche Voraussetzung für die Anerkennung des Kapitalkostenaufschlags und damit für die Berücksichtigung von Zinsen.

Es wäre hilfreich, wenn der Verordnungsgeber die Anforderungen für die Betriebsnotwendigkeit weiter konkretisiert hätte, da aus dem adjektivischen Zusatz »betriebsnotwendig« im konkreten Fall streitig werden kann, in welchem Umfang der VNB im Einzelnen Nachweise erbringen muss und wie die Nachweise, dies vorrangig wohl aus technischer Sicht, konkretisiert sein müssen.

Eine Grenze der Ansatzfähigkeit von Kosten ergibt sich aus § 21 Abs. 2 EnWG. Danach sind nur solche Kosten erlaubt, die sich ihrem Umfang nach bei (fiktiver) Zugrundelegung wettbewerblicher Bedingungen einstellen würden, § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG. Das Korrektiv wettbewerbskonformer Verhältnisse gilt auch für die anzusetzenden Vermögenswerte, die die Grundlage für die Eigenkapitalverzinsung bilden. Nach § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG ist eine angemessene, wettbewerbsfähige und risikogepasste Verzinsung zu gewährleisten.¹⁹

c) Ausnahmen für Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber

Die Beschränkung des Kapitalkostenabgleichs auf die VNB gem. § 10a Abs. 10 ARegV führt dazu, dass der Sockeleffekt für Übertragungs-

netzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber erhalten bleibt. Eine vorzeitige Kostenanerkennung für Investitionen ist nur im Rahmen von Investitionsmaßnahmen möglich. Diese haben jedoch den Nachteil, dass die vorzeitig gewährten Erlöse ab der nächsten Regulierungsperiode als Annuität über die Restnutzungsdauer von der EOG abgezogen werden. Der § 23 Abs. 2a ARegV bleibt in dieser Form erhalten. Es ist zurzeit nicht abschätzbar, ob der Nachteil des Kostenabzuges bei Investitionsmaßnahmen durch den Vorteil des Sockeleffektes kompensiert wird. Dies wird im Wesentlichen von der Höhe der Investitionen abhängen.²⁰

3. Bewertung des Kapitalkostenabgleichs

Die unterschiedliche Berechnungssystematik von Kapitalkostenabzug und Kapitalkostenaufschlag führt zu einer systematisch schlechteren Bewertung von Investitionen nach einem Basisjahr. Dies resultiert aus dem niedrigeren Kapitalzinssatz und dem konstanten Abzugskapital (mit Ausnahme der Berücksichtigung der Auflösung von Baukostenzuschüssen).

Die einzig mögliche Reaktion von Netzbetreibern, die zusätzliche Kürzung der Kapitalkosten zu vermeiden, ist eine Steigerung der Investitionstätigkeit über den Werteverzehr der aktivierten Anlagen (Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen). Für das in den vorstehenden Berechnungen zugrunde gelegte Gasnetz bedeutet dies, dass in der 4. Regulierungsperiode ca. 50 % mehr investiert als abgeschrieben werden müsste, wenn der Kapitalkostenabgleich neutral ausfallen soll.

Eine derartige Praxis ist aber nicht gewünscht. Es sollen zukünftig intelligente Lösungen gefördert werden, die nicht nur auf den Netzausbau setzen. Zudem sollen für den Kapitalkostenaufschlag nur die »betriebsnotwendigen« Investitionen anerkannt werden. Offen ist, wie die Prüfung der Betriebsnotwendigkeit erfolgen wird. Es steht zu befürchten, dass die Diskussion über die Betriebsnotwendigkeit von Investitionen wieder zu umfangreichen gerichtlichen Auseinandersetzungen führen wird.

¹⁸ BGH, Beschluss vom 10.11.2015 – EnVR 26/14 – »Stadtwerke Freudenstadt II«, VW-DokNr. 13001813.

¹⁹ BGH, Beschluss vom 03.03.2009 – EnVR 79/07 »SWU Netze«, VW-DokNr. 11001068

²⁰ Nach § 23 Abs. 2a ARegV wird ein neuer Absatz 2b eingefügt, der die Ermittlung des Ersatzanteils bei Investitionsmaßnahmen regelt.